

Benutzungsordnung

für die

Kultur- und Sporthalle

1. Widmung

- 1.1. Die Kultur- und Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Breitnau.
- 1.2. Das Gesamtgebäude gliedert sich in folgende Bereiche:
 - 1.2.1. Sporthalle mit Geräte-, Umkleide- und Sanitarräumen
 - 1.2.2. Festsaal mit Küche und Nebenräumen
 - 1.2.3. Foyer
 - 1.2.4. Bühne mit Requisitenraum
- 1.3. Die Einrichtung dient unter Beachtung der Regelungen in dieser Benutzungsordnung der Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, musikalischen und sonstigen Veranstaltungen und steht insbesondere folgendem Personenkreis zur Verfügung:
 - 1.3.1. den örtlichen Schulen, dem örtlichen Kindergarten und örtlichen Sportvereinen und -gruppen
 - 1.3.2. den Einwohnern der Gemeinde Breitnau, den sonstigen örtlichen Vereinen, sowie örtlichen Bildungseinrichtungen (Volkshochschule u.ä.) und Kirchen
 - 1.3.3. der Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) zur Durchführung touristischer, kultureller und sonstiger Veranstaltungen

2. Grundsätzliches

- 2.1. Mit der Benutzung der Kultur- und Sporthalle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung und den damit verbundenen Verpflichtungen. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, sowie dem ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf von Sport-, Übungs- und Festbetrieb, sowie sonstigen Veranstaltungen.
- 2.2. Das Hausrecht in der Kultur- & Sporthalle wird vom Bürgermeister, bei dessen Abwesenheit von einem Beauftragten ausgeübt. Bei besonderen Vorkommnissen (z. B. ungebührliches Verhalten) kann der Bürgermeister für Einzelpersonen ein Hallenverbot aussprechen.
- 2.3. Die Gemeinde behält sich vor - bei Bedarf mehrmals jährlich - die Halle zeitweise, insbesondere zu Reinigungs- und Revisionszwecken, zu sperren.

- 2.4. Die technischen Einrichtungen (insbesondere Heizung, Lüftung, Lautsprecheranlage, besondere Beleuchtung etc.) dürfen nur vom Hausmeister bzw. besonders eingewiesenen Personen bedient werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der jeweilige Nutzer für entstehende Schäden.
- 2.5. Vereinseigene Geräte, Instrumente usw. dürfen nur mit Erlaubnis der Verwaltung in der Kultur- und Sporthalle untergebracht werden. Eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte und Instrumente ist ausgeschlossen.
- 2.6. Der Regieraum darf - außer in Notfällen als Erste-Hilfe-Raum - nur von den zugelassenen und eingewiesenen Personen betreten bzw. benutzt werden.
- 2.7. Plakatanschlätze und jede Art von Werbung in und außerhalb der Kultur- und Sporthalle sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
- 2.8. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kultur- & Sporthalle untersagt.
- 2.9. Das Benutzungsentgelt wird in getrennten Kostenordnungen der Gemeinde geregelt.

3. Kulturhalle mit Küche, Foyer und Nebenräumen

- 3.1. Die Kulturhalle mit Küche und Nebenräumen dient der Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen.
- 3.2. Die regelmäßigen Nutzungen und die Veranstaltungen sind bis zum 31.10. für das kommende Jahr mit der Gemeinde abzustimmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Gemeinde.
- 3.3. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht zulässig. Gegebene Zusagen können bei Missbrauch widerrufen werden.
- 3.4. Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nur für nachweislich vermeidbare Fehler. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- 3.5. Der Nutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Nutzung jederzeit erreichbar sein muss.
- 3.6. Bei jeder Veranstaltung werden die Halle und der Außenbereich mit allem Zubehör durch Übergabeprotokoll vom Hausmeister an die verantwortliche Person und den ggf. dazu engagierten Licht- und Tontechniker übergeben. Nach Ende der Veranstaltung erfolgt mit denselben Personen ein Abnahmeprotokoll.
- 3.7. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde obliegende Haftpflicht, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, 2 Stunden vor, während und 2 Stunden nach der Veranstaltung. Er stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozesskosten) seiner Mitglieder oder Beauftragten, seiner Bediensteten, den Besuchern der Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu diesen Räumen stehen. Der Nutzer ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 3.8. Die Bestuhlung der Halle ist Sache des Nutzers. Die Aufstellung darf nur entsprechend der Bestuhlungspläne erfolgen. Die Brandschutzordnung ist zu beachten und die im Bestuhlungsplan ausgewiesenen Fluchtwege sind freizuhalten.
- 3.9. Das dem Nutzer überlassene Inventar (einschließlich Kücheneinrichtung mit Gläsern, Geschirr, Besteck, Maschinen, Geräten usw.) ist in demselben Zustand, wie es übernommen wurde zurückzugeben. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Nutzer Wertersatz zu leisten. Die Übergabe- und Abnahme erfolgt vor und nach jeder Veranstaltung durch den Hausmeister und wird schriftlich protokolliert.
- 3.10. Art, Umfang und Anbringung von Dekorationen bedürfen der Zustimmung des Hausmeisters.
- 3.11. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, die Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die Bestimmungen nach dem Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen und nach dem Jugendschutzgesetz sind vom Nutzer zu beachten.
- 3.12. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Kultur- und Sporthalle und auf dem Vorplatz sind zuverlässige Ordner in ausreichender Zahl zu bestellen, die während der ganzen Veranstaltung die Einhaltung dieser Benutzungsordnung überwachen. Die Ordner tragen Warnwesten. Die Gemeinde kann die Gestellung einer Brand- und Sicherheitswache verlangen, insbesondere bei unbestuhlten Großveranstaltungen und Veranstaltungen mit übermäßiger Hallen- und/oder Bühnendekoration.
- 3.13. Die Rettungswege müssen während der Betriebszeit freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden. Während des Betriebes müssen alle Türen und Rettungswege zugänglich und unverschlossen sein. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die Zu- und Abfahrt zur Kultur- und Sporthalle für Notfälle durch das Rote Kreuz, die Feuerwehr usw. ungehindert möglich ist. Das Parken unmittelbar vor den Eingängen ist verboten. Der Fluchtwegeplan ist zu beachten.
- 3.14. Sämtliche Räume und Anlagen sind nach der Veranstaltung grundsätzlich zu reinigen. Die Böden und Treppen im Foyer, in den Toiletten, in der Küche, und der Vorraum sind feucht zu wischen. Die Toilettenanlagen sind grundsätzlich zu putzen, evtl. Verstopfungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Die Bühne samt Vorhänge und Nebenräume sind ebenfalls grundsätzlich feucht zu reinigen. Die Halle ist besenrein zu reinigen. Er Hausmeister stellt die erforderlichen Reinigungsutensilien zur Verfügung. Er entscheidet über den ordnungsgemäßen Zustand nach der Veranstaltung. Beanstandungen werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Ggf. wird auf Kosten des Veranstalters nachgereinigt.
- 3.15. Weitere Einzelheiten der Nutzung sind in dem mindestens 10 Tage vor der Nutzung abzuschließenden Vertrag ggf. zusätzlich geregelt.

4. Sporthalle mit Umkleide- und Sanitärräumen

- 4.1. Die Sporthalle steht grundsätzlich für den Schul/Kindergarten- und Vereinssport zur Verfügung.

- 4.2. Die zeitliche Benutzung regelt sich durch den jährlich zu erstellenden Belegungsplan, im Benehmen mit der Schule Breitnau und den örtlichen Vereinen und Gruppen.
Bei Überschneidungen, ausnahmsweise Nutzung für andere öffentliche Veranstaltungen, notwendigen Arbeiten in der Sporthalle bzw. den Nebenräumen usw. entscheidet der Bürgermeister über die Belegung.
- 4.3. Während des Schulsports obliegt die Aufsicht, sowie die Verwaltung und Pflege der überlassenen Gegenstände und die Ausübung des Hausrechts im Bereich der Sporthalle einschließlich Umkleide- und Sanitarräumen dem Schulleiter.
- 4.4. Bei der Nutzung durch Vereine und sonstige Organisationen ist jeweils ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der während des Übungs- und Sportbetriebs dauernd anwesend sein muss und für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes verantwortlich ist. Hierzu liegt in der Lehrerumkleide der Kultur- und Sporthalle ein Belegungsnachweis aus, in den sich alle verantwortlichen Übungsleiter einzutragen haben.
- 4.5. Die genannten Leiter sorgen für das Abschließen der Türen, das Schließen der Fenster, das Abstellen des Wassers und das Löschen der Beleuchtung.
- 4.6. Der Sportbetrieb ist grundsätzlich spätestens um 22.30 Uhr zu beenden; eine halbe Stunde später muss das Gebäude verlassen sein.
- 4.7. Die Sporthalle, Nebenräume und Gerätschaften sind stets in einem geordneten Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Schule, jeder Verein und sonstige Nutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind vom Lehrer bzw. verantwortlichen Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Es wird empfohlen, die Sporthalle und die Geräte vor Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu überprüfen. Für entstandene Schäden wird bei Nichtbeachtung gehaftet.
- 4.8. Nach Beendigung des Spiel- bzw. Übungsbetriebs sind die Geräte wieder abzubauen und ordnungsgemäß zu versorgen. Evtl. fehlende bzw. beschädigte Geräte sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen.
- 4.9. Die Sporthalle darf nur mit sauberen, ausschließlich für den Hallensport genutzten Schuhen benutzt und betreten werden.
- 4.10. Für das Aus- bzw. Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleieräume zu benutzen.

5. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen oder darüber hinausgehende Regelungen festlegen.

Breitnau, Dezember 2010

Josef Haberstroh
Bürgermeister